



**SATZUNG**  
**des Turnvereins Werne von 1903 e.V.**

**I. Name und Sitz**

**§ 1**

- 1.1 *Der Turnverein Werne von 1903 e.V., im folgenden kurz Verein genannt, hat seinen Sitz in Werne. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Werne eingetragen.*
- 1.2 *Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.*

**II. Zweck**

**§ 2**

- 2.1 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports sowie die sportliche Jugendpflege.*
- 2.2 *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2.3 *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.***
- 2.4 ***Als Ausnahme können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung) und nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden selbst verantwortlich.***



- 2.5 *Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.*
- 2.6 *Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.*

### *III. Mitgliedschaft*

#### **§ 3**

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 *Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Aufnahmeantrages unter Anerkennung der Satzung des Vereins erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*
- 3.2 *Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.*
- 3.3 *Die Speicherung und Verwendung der persönlichen Daten der Mitglieder im Zusammenhang mit der EDV werden nur im Rahmen der Zielsetzung des Turnvereins zugelassen.*

#### **§ 3a**

##### Mitgliedschaft juristischer Personen

- 3a 1. *Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen in Form eingetragener Vereine Mitglied im „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ werden, sofern sie die Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports nachgewiesen haben. Mitglieder in Form juristischer Personen, also „eingetragene Vereine“ genießen im „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ gleiche Rechte wie die sonstigen Abteilungen des Vereins.*
- 3a.2. *Für alle Tätigkeiten, die diese juristischen Personen in eigenem Namen ausüben, sind sie allein verantwortlich mit der Maßgabe, dass sie den „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ weder berechtigen noch verpflichten dürfen. Im übrigen werden diese juristischen Personen innerhalb des „Muttervereins“ behandelt wie normale Vereins-Abteilungen.*
- 3a.3. *Wird einer juristischen Person die Gemeinnützigkeit aberkannt, erlischt automatisch die Mitgliedschaft im „Turnverein Werne von 1903 e.V.“*

3a.4. *Über die Aufnahme juristischer Personen in den „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ entscheidet der Hauptvereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei der Entscheidung muß darauf geachtet werden, dass die Satzungen der in den Verein aufzunehmenden „juristischen Person“ mit den Zielen des „Turnverein Werne von 1903 e.V.“ in Einklang stehen. Alle anderen Entscheidungen regeln sich nach der jeweils gültigen Satzung und den Geschäftsanweisungen für die verschiedenen Gremien des „Turnverein Werne von 1903 e.V.“.*

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

4.1 *Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.*

4.2 *Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vereins oder an den zuständigen Abteilungsleiter. Mit der Löschung der Mitgliedschaft gehen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte verloren. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.*

4.3 *Ausschluss von Mitgliedern*

4.3.1 *Zu unterscheiden ist zwischen dem Ausschluss aus einer Abteilung und dem Ausschluss aus dem Gesamtverein. Der Ausschluss aus der Abteilung wird vom Abteilungsvorstand ausgesprochen und dem Hauptvorstand gemeldet. Er berührt nicht das Recht der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung des Vereins.*

4.3.2 *Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:*

- a) *wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen*
- b) *wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung*
- c) *wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens*
- d) *wegen unehrenhafter Handlungen.*

*Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.*

*4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.*

## § 5

### Beiträge

*5.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Halbjahres erhoben; er kann auch für längere Zeit im Voraus entrichtet werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt den Beitrag vom Eintrittsmonat an.*

## § 6

### Stimmrecht und Wählbarkeit

*6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sind der Jugendvorstand*

*6.2 Alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr können an der Delegiertenversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.  
Für die Jugendversammlungen gilt die Jugendordnung.*

*6.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*

*6.4 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.*

## **IV. VERWALTUNG**

### **§ 7**

#### Organe des Vereins

#### Vereinsorgane sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand der einzelnen Abteilungen
- d) die Delegiertenversammlung
- e) der Jugendvorstand

### **§ 8**

#### Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

#### 8.1 als geschäftsführender Vorstand

Dieser besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Sportwart männlich,
6. dem Sportwart weiblich.

Die Amtsträger 1, 2, 3, 4 bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Wirksamkeit gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretungshandlungen genügt die Mitwirkung von zwei seiner Mitglieder, und zwar vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer oder vom Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Kalenderjahren mit gerader Endzahl werden die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5 und mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder 2, 4 und 6 gewählt.

#### 8.2 als Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. den Abteilungsleitern,
3. dem Jugendwart



4. dem Sozialwart,
5. dem Pressewart,
6. dem 2. Geschäftsführer,
7. dem 2. Kassenwart,
8. zwei Beisitzern.

*Die Amtsträger 4 bis 8 werden jährlich gewählt.*

*8.3 Wiederwahl ist zulässig.*

*8.4 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.*

*Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.*

*8.5 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:*

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung*
- b) die Bewilligung von Ausgaben*
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.*

*8.6 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.*

*8.7 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.*

*8.8 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, den Versammlungen aller Abteilungen sowie den Sitzungen der Abteilungsvorstände beratend beizuwohnen.*

## § 9

### Vereinsabteilungen und Abteilungsvorstände



- 9.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 9.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsvorstand).
- 9.2.1 Der Jugendvorstand ist eine selbstständige Abteilung und vertritt die gesamte Jugend des Turnverein Werne von 1903 e. V. . Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 9.3 Für die jährlichen Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 10.4 dieser Satzung entsprechend. In der jährlichen Abteilungsversammlung werden der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und weitere Abteilungs-Vorstandsmitglieder gewählt. Des Weiteren werden in ihr die Delegierten zur jährlichen Delegiertenversammlung des TV Werne 03 gewählt. Dies geschieht auf der Basis der Mitgliederzahlen vom 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Danach kann je angefangene 20 Mitglieder ein Delegierter bestellt werden. Die Delegierten sind jährlich neu zu wählen bzw. zu bestätigen.
- 9.4 Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen des Vereins können in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar Geschäftsverkehr mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen aufnehmen.
- 9.5 Den Abteilungen wird zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten und fachlichen Arbeit vom Verein ein besonderer Betrag je Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.
- 9.6 Das Vermögen und sämtliche Anlagen der Abteilungen sind Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Mittel der Abteilungen werden ausschließlich zum Nutzen der Abteilungen verwandt.
- 9.7 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 9.8 Die Kassenführung der Abteilungen wird von den Kassenwarten des Vereins gemeinschaftlich geprüft.

## § 10

### Delegiertenversammlungen

- 10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2 Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 10.3 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Gesamtvorstand beschließt oder
  - ein Zehntel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 10.4 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 10.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- Diese muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Jugendvorstandes
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - Genehmigung des Haushaltplanes
  - Anträge.
- 10.6 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 10.7 Die Delegiertenversammlung bestätigt den Jugendvorstand
- 10.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



*Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.*

*10.8 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.*

*Das kann dadurch geschehen, dass die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.*

*Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.*

*10.9 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Delegierte es beantragen.*

## § 11

### Protokollierung der Beschlüsse

*11.1 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.*

## § 12

*12.1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.*

*12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.*

*12.3 Jedes Jahr muss wenigstens ein Kassenprüfer ausscheiden. Dafür wird ein neues Mitglied gewählt.*

## § 13

*13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*



## § 14

### Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sämtliche stimmberechtigten Delegierten müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- 14.2 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Werne mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.



**Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. März 1978 genehmigt und auf der Mitgliederversammlung vom 10. März 1989 um § 3 a ergänzt.**

**In der Mitgliederversammlung vom 10. März 1994 wurde das Organ „Mitgliederversammlung“ in eine „Delegiertenversammlung“ abgeändert. Die hierdurch tangierten §§ der Satzung wurden ebenfalls abgeändert.**

**In der Delegiertenversammlung vom 14. April 2005 wurde beschlossen, § 6.1 zu ändern. Er lautet nunmehr:  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.**

**In der Delegiertenversammlung vom 26.03.2009 wurde die Satzungsänderung (Berücksichtigung der Jugendordnung) in den tangierten §§ 6.2, 7, 8.2, 9.2.1 und 10.5 genehmigt.**

**In der Delegiertenversammlung vom 15.04.2010 wurde die Satzungsänderung (Berücksichtigung der Ehrenamtpauschale) in den tangierten §§ 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 genehmigt.**

**Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.**

**Werne, 29. April 2010**

**gez. Strohmenger  
1. Vorsitzender**

**gez. Musiol  
2. Vorsitzender**

**gez. Kettermann  
Geschäftsführer**

**gez. Wiechert  
Kassenwart**